

**Der Geschäftsführer**  
Balkenkamp 1  
31600 Uchte

**Niedersächsischer Städte-  
und Gemeindebund**



**Kreisverband Nienburg / Weser**

E-Mail: rathaus@sg-uchte.de

Telefon: (0 5763) 183 - 0  
Telefax: (05763) 183 - 27  
oder Durchwahl 183 - 10

Auskunft erteilt:  
**Herr Schmale**  
E-Mail: r.schmale@sg-uchte.de

NSGB Kreisverband Nienburg/Weser, Postfach 12 62, 31597 Uchte

**Landkreis Nienburg**  
**Herrn Landrat**  
**Detlev Kohlmeier**  
**31577 Nienburg**

**Sparkasse Nienburg**  
(BLZ 256 501 06) 360 971 86  
DE90-2565-0106-0036-0971-86

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

**AG Kreishaushalt**

Datum

**27. Nov. 2020**

## **Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 2021 des Landkreises Nienburg/Weser**

Sehr geehrter Herr Landrat Kohlmeier,  
mit Schreiben vom 02.11.2020 haben die kreisangehörigen Gemeinden gem. § 15 Abs. 3 S. 3 des Nds. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) bis zum 30.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kreishaushaltsentwurf 2021 erhalten. Der Haushaltsentwurf wurde dem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die kreisangehörigen Gemeinden nehmen wie folgt Stellung:

Die kommunale Finanzsituation ist gezeichnet von der anhaltenden Corona-Pandemie. Sie führt bei Bund, Ländern und Kommunen zu erheblichen, historisch einmaligen Einnahmeausfällen und zu hohen Aufwendungen beim Gesundheitsschutz.

Gleichwohl oder besser deswegen sollte es das gemeinsame Ziel des Landkreises Nienburg/Weser und seiner ihn tragenden kreisangehörigen Kommunen sein, eine verlässliche Haushaltsplanung 2021 sowie Finanzplanung 2022 bis 2024 zu gewährleisten.

Den kreisangehörigen Kommunen ist es wichtig, sowohl für den aktuell zu beratenden Entwurf als auch für die Folgejahre eine ausgewogene Belastungslösung zu erreichen.

Seit 2017 entwickelt sich die Finanzlage des Landkreises positiv.

Das vorläufige Rechnungsergebnis des Landkreises für das Jahr 2019 weist einen Überschuss in Höhe von 7,5 Mio. € aus. Damit besteht eine Überschussrücklage in Höhe von 26,9 Mio. €. Die planerischen Ergebnisfehlbeträge für 2020 in Höhe von 0,97 Mio. € und für 2021 in Höhe von 7,941 Mio. € können problemlos abgedeckt werden.

Das Verhältnis der Kreisumlage gegenüber der Höhe der gemeindlichen Kommunalerträge ist für den Landkreis positiver ausgefallen als für die Gemeinden. So hat sich lt. Grafik auf Seite 14 des Vorberichtes zum Kreishaushaltsentwurf die Kreisumlage in den Jahren 2017 bis 2020 von 59,123 Mio. € auf 73,69 Mio. € erhöht, während die Kommunalerträge von rd. 165 Mio. € auf rd. 161 Mio. € zurückgegangen sind.

Der Landkreis Nienburg/Weser geht von Mindererträgen bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von 5,8 v.H. aus. Dies entspricht rd. 2,5 Mio. €. Zugleich wird der Landkreis aus der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KDU) dauerhaft mit rd. 4 Mio. € entlastet.

Hierzu sei angemerkt, dass das Nds. Ministerium für Inneres und Sport den Landkreisen ausdrücklich empfiehlt, die kreisangehörigen Kommunen an den rückwirkend zum 01.01.2020 gewährten bedarfsmindernden Einnahmen aus der KDU-Entlastung zu beteiligen. Vorrangig werden hier eine Herabsetzung der Kreisumlage sowie eine höhere Kostenbeteiligung im Bereich der Kindertagesstätten zur Weiterleitung vorgeschlagen.

Für die kreisangehörigen Kommunen sieht das kommunale Hilfsprogramm hingegen Hilfen in überschaubarer Höhe vor. Der pauschale Aufwandsausgleich zur Abgeltung krisenbedingter Mehraufwendungen beträgt einmalig 11,14 € pro Einwohner und 6,14 € pro Schüler. Der Pauschalbetrag deckt damit nicht annähernd die pandemiebedingten Defizite.

Ebenso ist es ein Trugschluss, dass alle Kommunen eine Ausgleichszahlung für Ihre Gewerbesteuererträge erhalten werden. Vielmehr werden lediglich rd. 60 v.H. der kreisangehörigen Kommunen eine Gewerbesteuerertragskompensation - überwiegend in geringer Höhe - erhalten.

Weitere nennenswerte Entlastungen aus dem sog. Rettungsschirm sind für die kreisangehörigen Kommunen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Gewerbesteuererträge nach den erfolgten Gewerbesteuererklärungen für 2020 mehr als erwartet einbrechen werden als heute angenommen.

Vorrangiges Instrument zur Regelung der Finanzbeziehungen zwischen Landkreis und Kommunen ist und bleiben die Hebesätze der Kreisumlage.

Bei der Festlegung der Hebesätze sind die Leistungsfähigkeit und die Möglichkeiten der kreisangehörigen Kommunen und die Notwendigkeiten des Haushaltsausgleichs beim Landkreis Nienburg/Weser zu berücksichtigen.

Die Hartema Kommunal-Beratung hat im Oktober 2020 den aktuellen Haushaltsvergleich niedersächsischer Landkreise für 2020 vorgelegt. Die Orientierungs- und Durchschnittswerte wurden mit NSGB-Rundschreiben 287/2020 am 28.10.2020 veröffentlicht.

Insbesondere bei den Kennzahlen „Personalintensität“, „Personalaufwand je Einwohner“, „Produktionskosten“ und „Netto-Transferaufwand“ weichen die Kennzahlen des Landkreises Nienburg/Weser deutlich vom Landesdurchschnitt ab.

Der Personalaufwand sowie der Ressourcenverbrauch des Landkreises Nienburg/Weser ist höher als im Landesvergleich. Hingegen liegen die Transferaufwendungen (u.a. für Leistungen an die Kommunen) unter dem Landesdurchschnitt.

Bei den Personalaufwendungen fällt auf, dass die Erhöhung der Personalkostenansätze um 2 v.H berücksichtigt wurde. Tatsächlich umfasst die Tarifsteigerung nach Tarifeinigung ab dem 01.04.2021 lediglich 1,4 v.H..

Es sei zudem die Anmerkung gestattet, dass der Landkreis bei der Schaffung von Stellen scheinbar rasch auf neue Aufgabenstellungen reagiert, gleichzeitig aber eine permanente

Aufgabenkritik und Infragestellung vorhandener langjähriger Strukturen nicht mit der gleichen Akribie betreibt.

In der Gesamtbetrachtung der 12 relevanten Kennzahlen der „Hartema-Studie“ ist die Kreisumlage mit Hebesätzen von 53/47 v.H. zu hoch bemessen. Die durchschnittlichen Hebesätze liegen landesweit bei 48,5/47,8 v.H..

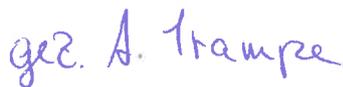
Neben der Kreisumlage hat der Landkreis Nienburg/Weser die Möglichkeit die kreisangehörigen Kommunen über eine Anhebung der Betriebs- und Folgekostenförderung im Kindertagesstättenbereich zu entlasten.

Die tatsächlichen Kosten eines Betreuungsplatzes werden bekanntermaßen bei weitem nicht durch die Zuwendungen des Landes sowie durch die bisherige Betriebs- und Folgekostenbeteiligung des Landkreises gedeckt. Die Gebührenfreiheit führt erschwerend dazu, dass die Nachfrage nach längeren Betreuungszeiten stetig steigt. Damit einher geht ein höherer verbleibender Kostenanteil bei den Kommunen.

Die kreisangehörigen Kommunen benötigen insbesondere in der pandemiebedingten Haushaltssituation finanziellen Spielraum für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Nach wie vor belasten u.a. die Umsetzung der Brandschutzbedarfspläne, die Digitalisierung der Schulen in gemeindlicher Trägerschaft und die Sicherstellung des bedarfsgerechten Ausbaus der Kinderbetreuung neben den hinzukommenden Pandemiebelastungen die kommunalen Haushalte in besonderem Maße.

Aufgrund dessen halten wir, die kreisangehörigen Gemeinden, im Sinne eines gerechten Ausgleichs über eine Senkung der Kreisumlage um jeweils 1 v.H. sowie eine Anhebung der Betriebs- und Folgekostenförderung im Bereich der Kindertagesstätten in Höhe von 2 Mio. € für gerechtfertigt. Wir bitten Sie diese Forderungen im Kreishaushalt 2021 zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Annegret Trampe  
Kreisvorsitzende



Reinhard Schmale  
Geschäftsführer